Satzung der Narrenzunft Altshausen e.V.

Vom 09. Juli 2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Narrenzunft Altshausen e.V.“
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Altshausen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Narrenzunft ist ein Zusammenschluss zur Förderung heimatlichen, besonders fastnachtlichen Brauchtums. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und den Schutz heimatlichen Brauchtums.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Veranstaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Narrenzunft Altshausen e.V. erstrebt ein herzliches und günstiges Verhältnis zu allen Altshauser Vereinen und Verbänden an und ist bemüht unter Ausschluß aller politischen, konfessionellen und standesgebundenen Tendenz, die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens Ihres Heimatortes und seiner Umgebung zu unterstützen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft in Vereinigungen

Die Narrenzunft Altshausen e.V. ist Mitglied in der Vereinigung Freier Oberschwäbischer Narrenzünfte e.V., Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Südwestdeutschen Narrenverbände, Mitglied des Arbeitskreises Heimatpflege im Regierungsbezirk Tübingen e.V. und Mitglied der Narrenbruderschaft OHA.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Narrenzunft kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Aufnahme kann in dem Kalenderjahr beantragt werden, in dem das 14 Lebensjahr erreicht wird. Über die Aufnahme eines Mitglieds beschließt der Zunftrat. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Maskenordnung der Narrenzunft.

§ 6 Austritt und Ausschluss aus der Narrenzunft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung und Rückgabe der Laufnummer zum Ende des Geschäftsjahrs **erfolgen kann.**
(2) Der Ausschluss aus der Narrenzunft kann nur durch den Zunftrat beschlossen werden.
a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand geblieben ist.
b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Narrenzunft durch Äußerung oder Handlung schädigt.
(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Beiträge, Spenden

(1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im 4. Quartal eines Jahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.
(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.

(3) die mit dem Eintritt von Ereignissen Spenden sind im Sinne des Vereins, insbesondere nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 8 Stimmberechtigung. Wählbarkeit

(1) Jedes Mitglied der Narrenzunft hat Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Dies gilt nicht für natürliche Personen unter 16 Jahren.
(2) In Vereinsfunktionen können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Verein gewählt werden.
(3) Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

§ 9 Organe

Organe der Narrenzunft sind:
a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung);
b) der Vorstand; **c)** der Ausschuss; **d)** der Zunftrat.

§ 10 Hauptversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Zunftmeister durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der NZ Altshausen e.V. mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
(2) **(2)** Die Tagesordnung hat zu enthalten
a) Geschäftsbericht des Zunftmeisters;
b) Bericht des Kassenprüfers;
c) bei anstehenden Wahlen die Entlastung des Vorstandes und Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder,
(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Zunftmeister oder seinem Stellvertreter eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
(4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Werden Satzungsbestimmungen berührt, ist das Vereinsregister

zu benachrichtigen.

(5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Zunftmeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt

a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage dies für erforderlich hält;

b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 11 Vorstand

(1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

a) dem Zunftmeister als 1. Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Zunftmeister als 2. Vorsitzenden,

c) dem Federfuxer als Schriftführer

d) dem Säckelmeister als Kassier.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Der Zunftmeister und der stellvertretende Zunftmeister vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich wie außergerichtlich.

(4) Für besondere anfallende Arbeiten kann der Vorstand Arbeitsräte berufen.

(5) Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 4 Jahre.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählt.

§ 12 Ausschuss

(1) Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 11 Mitgliedern.

(2) Aufgabe des Ausschusses ist, den Vorstand in seinen Entscheidungen zu unterstützen und zu gewährleisten, dass die Mitglieder bei der Leitung des Vereins angemessen vertreten sind. Die Mitglieder des Ausschusses bilden zusammen mit dem Vorstand den Zunftrat.

(3) Im Ausschuss sind die Maskenträger gebührend zu vertreten. Es sind mindestens hierfür zu wählen:

-1 Vertreter der Hopfenweible
-1 Stellvertreter der Hopfenweible
-1 Vertreter der Schindele
-1 Stellvertreter der Schindele
-2 Vertreter der Hexen
-2 Stellvertreter der Hexen
-1 Büttelvertreter wird von den Bütteln gewählt

(4) Die Wahl der Maskenvertreter Hexen erfolgt im 2-Jahresrhythmus in einer separaten Hexenversammlung mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Ist diese Wahl nicht fristgerecht erfolgt, finden die Wahlen automatisch an der Jahreshauptversammlung statt. Hier wählen alle wahlberechtigten. Anwesenden. Die Wahlvorgaben bzgl. Veröffentlichung usw. gelten wie in der Satzung festgelegt.

(5) Die Vertreter der Maskenträger werden alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt und haben Sitz und Stimme im Zunftrat.

§ 13 Zunftrat

(1) Der Zunftrat besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuss. Er unterstützt den Vorstand und wirkt bei den Entscheidungen mit.

(2) Der Zunftrat ist mindestens einmal jährlich vom Zunftmeister einzuberufen.

(3) Die Beschlüsse des Zunftrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters.

§ 14 Kassenführung

(1) Der Säckelmeister verwaltet das gesamte Rechnungswesen. Er hat der Hauptversammlung einen Rechnungsbericht abzugeben.
(2) Die Kasse wird alljährlich durch zwei Mitglieder geprüft, die von der Hauptversammlung für 4 Jahre zu Kassenprüfern bestellt werden.

§ 15 Vermögen

(1) Sämtliche Gerätschaften und dergleichen sind nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder, sondern des ganzen Vereins. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsvertrag vorliegt.
(2) Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Schädigung von Vereinseinrichtungen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind nur Mitglieder mit mindestens zweijähriger Mitgliedschaft stimmberechtigt. Hierüber kann nur in einer Hauptversammlung entschieden werden.
(2) Bei Auflösung der Narrenzunft / Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das gesamte Zunftvermögen an die Gemeinde Altshausen, welche das Zunftvermögen bis zur Neugründung einer Narrenzunft oder einer ähnlichen Vereinigung treuhängerisch zu verwalten hat.
(3) Sollte innerhalb von 5 Jahren ein solcher Verein nicht gegründet werden, ist das Vermögen von der Gemeinde Altshausen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 17 Rechtskraft

Die neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung ab.

Die neue Satzung ist in der Hauptversammlung
vom 09. Juli 2022 geändert worden.